

Rödl & Partner

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
2025

Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich
Steuern

www.roedl.de/litauen | www.roedl.lt



→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Mehrwertsteuer

ENTWURF DES MEHRWERTSTEUERGESETZES ZUR ÄNDERUNG DER BESTEUERUNG VON KLEINUNTERNEHMEN

Ab dem 1. Januar 2025 treten in der EU neue Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG in Kraft, die es Kleinunternehmen ermöglichen, eine neue Mehrwertsteuerregelung anzuwenden. Sie ermöglicht es Kleinunternehmen, die in anderen EU-Ländern Handelsgeschäfte tätigen oder Dienstleistungen erbringen, von der Zahlung der Mehrwertsteuer befreit zu werden, wenn die folgenden drei wesentlichen Bedingungen erfüllt sind:

- der Schwellenwert für die MwSt.-Registrierung in dem betreffenden Mitgliedstaat wird nicht überschritten;
- der jährliche Gesamtumsatz in der gesamten EU liegt nicht über 100 000 EUR;
- das Unternehmen verfügt über eine vom staatlichen Steueramt ausgestellte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit dem Vermerk „EX“.

Litauen hat die Änderungen der Richtlinie noch nicht umgesetzt, aber es wurde bereits ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Es wird erwartet, dass diese Bestimmungen in Litauen bis 2026 eingeführt werden.

Körperschaftsteuer

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE KÖRPERSCHAFTSSTEUER ZUR ERHÖHUNG DES KÖRPERSCHAFTSSTEUERSATZES

Am 1. Januar 2025 traten Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes in Kraft, mit denen neue Körperschaftsteuersätze eingeführt wurden. Der Standard-Körperschaftsteuersatz von 16% gilt für:

- Steuerpflichtige Gewinne litauischer Unternehmen (außer bei Anwendung des 6%- oder 0%-Satzes) und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen;

ÄNDERUNG DES KOMMENTARS ZUM MEHRWERTSTEUERGESETZ ÜBER DIE MEHRWERTSTEUERBEFREIUNG FÜR UNFERTIGE BAUTEN

Am 4. Dezember 2024 ergänzte und änderte die Verordnung Nr. (18.2-31-2 Mr)-RM-45496 des Leiters des Staatlichen Steueramtes der Republik Litauen den Kommentar zu Artikel 32 des Mehrwertsteuergesetzes, in dem es heißt, dass unfertige Gebäude, die länger als zwei Jahre tatsächlich genutzt werden, als alte Gebäude (die seit mehr als 24 Monaten fertiggestellt oder wesentlich verbessert wurden) betrachtet werden können, deren Verkauf nicht der Mehrwertsteuer unterliegt.

Diese Änderung ist für Gebietsansässige und Nicht-Mehrwertsteuerzahler von Bedeutung, die Wohnungen verkaufen, deren Baustatus im Immobilienregister als in Bau befindlich eingetragen ist.

So kann beispielsweise ein Wohnhaus mit einer Fertigstellung von 75 %, das seit mehr als 24 Monaten tatsächlich genutzt wird, ohne Mehrwertsteuer verkauft werden.

Als Nachweis der Nutzung können ein angegebener Wohnsitz, Rechnungen von Versorgungsunternehmen, Verkaufsanzeigen, Fotos oder andere Belege dienen.

- Einkünfte ausländischer Unternehmen, deren Quelle in Litauen liegt und die nicht über eine Betriebsstätte bezogen werden (z.B. Einkünfte aus der Übertragung von Immobilien, Tätigkeiten von Künstlern und Sportlern, Tätigkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern);
- Dividenden und andere Erträge aus ausgeschütteten Gewinnen;
- erhaltene Beihilfen, die nicht für den beabsichtigten Zweck verwendet wurden, und für Beihilfen, die in Form von Bargeld über das 250 fache des Existenzminimums hinausgehen;

- Schifffahrtsunternehmen, die sich für eine feste Körperschaftsteuer auf Einkünfte aus dem internationalen Seeverkehr entschieden haben. Ermäßigter Satz von 6% des Körperschaftsteuersatzes für: kleine Unternehmen mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von nicht mehr als 10 und einem Jahresumsatz von nicht mehr als 300 000 EUR (gilt ab dem zweiten Steuerzeitraum);
- für den steuerpflichtigen Gewinn von Genossenschaften, deren Einkommen zu mehr als
- 50% aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten stammt;
- für den Gewinnanteil aus der Nutzung, dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten aus Forschung und experimenteller Entwicklung.

ÄNDERUNG DES KÖRPERSCHAFTSSTEUERGESETZES ZUR STREICHUNG SEKTORALER KÖRPERSCHAFTSSTEUERVERGÜNSTIGUNGEN

Am 1. Januar 2025 treten Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes in Kraft, durch die bestimmte Körperschaftssteuervergünstigungen für bestimmte Branchen abgeschafft werden:

- Von nun an werden die Einkünfte aus den von den Gesundheitseinrichtungen erbrachten Dienstleistungen als steuerpflichtiges Einkommen behandelt, unabhängig von der Quelle, aus der die Dienstleistungen bezahlt werden, einschließlich des obligatorischen Krankenversicherungsfonds. Die mit diesen Einkünften verbundenen Kosten gelten als steuerlich absetzbar.
- Anteile an Lebensversicherungsbeiträge, die Versicherungsgesellschaften erhalten, wenn die Laufzeit des Versicherungsvertrags mindestens 10 Jahre beträgt oder wenn die Versicherungsleistung bei Erreichen des Rentenalters gemäß dem Gesetz über die betriebliche Altersvorsorge an den Versicherungsnehmer/Begünstigten ausgezahlt wird, werden als Vergütung der Versicherungsgesellschaft für die erbrachten Dienstleistungen (Lebensversicherung, Verwaltung der Fonds, Anlagen usw.) behandelt und gelten als steuerpflichtiges Einkommen. Die mit diesen Einkünften verbundenen Kosten gelten als steuerlich absetzbar.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass der Teil der Lebensversicherungsbeitrags, der zugunsten des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten investiert wird, weiterhin ein steuerfreies Einkommen bleibt.

ÄNDERUNG DES KÖRPERSCHAFTSSTEUERGESETZES ZUR BESCHRÄNKUNG DER AUSGABEN FÜR DEN KAUF UND DAS LEASING VON PKWS

Ab dem 1. Januar 2025 werden Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes in Kraft treten, nach denen die Kosten für den Kauf und das Leasing von Autos als steuerlich zulässiger Abzug für Körperschaftsteuerzwecke betrachtet werden.

Die Grenzwerte werden von den CO₂-Emissionen der Fahrzeuge abhängen. Diese Grenzwerte gelten nur für neu gekaufte Personenkraftwagen.

CO ₂ -Emissionsbereich	EUR
0 g/km	75 000
Mehr als 0 g/km, aber nicht mehr als 130 g/km	50 000
Mehr als 130 g/km, aber nicht mehr als 200 g/km	25 000
Mehr als 200 g/km	10 000

Die Beschränkungen gelten nicht, wenn es sich um einen kurzfristigen Mietvertrag oder um einen Mietvertrag über eine elektronische Schnittstelle (z. B. Carsharing-Plattformen) handelt oder wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die für die Fahrschul Ausbildung oder die Personen- und Güterbeförderung genutzt werden.

Einkommensteuer

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE EINKOMMENSSTEUER UND DIE NATIONALEN SOZIALVERSICHERUNGSSÄTZE, MONATLICHEN MINDESTLOHN UND DIE STEUERFREIEN EINNAHMEN

Schlüsselzahlen für 2025, die sich auf die Berechnung der Einkommenssteuer und der Beiträge zur staatlichen Sozialversicherung (Sodra) auswirken:

	2024	2025
Monatlicher Mindestlohn	924 EUR	1038 EUR
Mindeststundenlohn	5,65 EUR	6,35 EUR
Durchschnittslohn	1902,70 EUR	2108,88 EUR
steuerfreie Einkünfte (Höchstbetrag)	747 EUR	747 EUR
Der jährliche Steuerfreibetrag gilt nicht, wenn Ihr Jahreseinkommen höher ist als:	34 370,67 EUR	34 370,67 EUR
Der monatliche Steuerfreibetrag gilt nicht, wenn Ihr monatliches Einkommen höher ist als	2 864,22 EUR	2864,22 EUR
Obergrenze der Sozialversicherung für Selbstständige	43 Durchschnittslöhne – 81 816,10 EUR	43 Durchschnittslöhne – 90 681,84
Einkommen aus Erwerbstätigkeit		
Der Einkommensteuersatz von 20 % gilt bis:	60 Durchschnittslöhne – 114 162 EUR	60 Durchschnittslöhne – 126 532,8
Der Einkommensteuersatz von 32 % gilt für die oben genannten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:	60 Durchschnittslöhne – 114 162 EUR	60 Durchschnittslöhne – 126 532,8
Obergrenze der Sozialversicherung (SODRA)	60 Durchschnittslöhne – 114 162 EUR	60 Durchschnittslöhne – 126 532,8

Nachstehend finden Sie eine Erläuterung zu dieser Tabelle.

Am 10. Dezember 2024 verabschiedete das Parlament der Republik Litauen das Gesetz über den Haushalt des staatlichen Sozialversicherungsfonds für das Jahr 2025, in dem der nationale Durchschnittslohn für 2025 auf 2 108,88 EUR festgelegt wurde.

Auch der monatliche Mindestlohn steigt ab dem 1. Januar 2025 auf 1 038 EUR und der Mindeststundenlohn auf 6,35 EUR.

Durch die Erhöhung des monatlichen Mindestlohns steigen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung 2025 bis auf 72,45 EUR pro Monat.

Das Verfahren zur Berechnung der Tagegelder für Dienstreisen ins Ausland wurde entsprechend der Erhöhung des monatlichen Mindestlohns und des Mindeststundensatzes angepasst. Ab dem 1. Januar ist der Abzug von Dienstreisekosten von den Einkünften gemäß den Vorschriften über den Abzug von Dienstreisekosten von den Einkünften bei Auslandsdienstreisen in voller Höhe von der Körperschaftsteuer befreit, wenn:

- das Entgelt des Arbeitnehmers 1 712,7 EUR oder mehr beträgt (Monatsmindestlohn (1 038 EUR) multipliziert mit einem Koeffizienten von 1,65; vor der Änderung waren es 1 524,6 EUR); oder
- der für den Arbeitnehmer geltende Stundensatz mindestens 10 4775 EUR beträgt (Mindeststundenlohn (6,35 EUR) multipliziert mit dem Koeffizienten 1,65; vor der Änderung betrug er 9 3225 EUR).

Liegt der Arbeitslohn oder der Stundenlohn eines Arbeitnehmers unter diesen Beträgen, so unterliegen die Tagegelder zu dem in den Vorschriften über Auslandsentsendungen festgelegten Satz, die insgesamt höchstens 50% des Monatslohns des Arbeitnehmers betragen, nicht der Einkommensteuer. Der Betrag der Tagegelder, der 50% des Arbeitslohns übersteigt, wird als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis oder einem dem Arbeitsverhältnis gleichgestellten Verhältnis besteuert.

Der Freibetrag für das Einkommen wird auf 1.038 EUR pro Monat erhöht. Der höhere Freibetrag gilt für Personen, die bis zu 2 387,29 EUR pro Monat verdienen, während die Berechnung des steuerfreien Einkommens für Personen, die mehr als diese Summe verdienen, unverändert bleibt:

- Ein Gebietsansässiger, dessen Monatslohn den monatlichen Mindestlohn (1 038 EUR) nicht übersteigt, hat ein steuerfreies Monatseinkommen von 747 EUR;

Wenn der Monatslohn über dem Mindestlohn liegt, aber nicht mehr als 2 387,29 EUR beträgt, kommt die folgende Formel zur Anwendung:

- Steuerfreies Einkommen = $747 - 0,49 \times (\text{Bruttolohnbetrag} - 1\,038 \text{ EUR})$;
- Wenn der Monatslohn mehr als 2 387,29 EUR beträgt, gilt die folgende Formel:
- Steuerfreies Einkommen = $400 - 0,18 \times (\text{Bruttolohnbetrag} - 642)$.

Für Mindestlohnempfänger erhöht sich durch die Änderung der Formel für das Mindestlohn und steuerfreies Einkommen der Nettolohn um 114 EUR.

ÄNDERUNG DES KOMMENTARS ZUM EINKOMMENSTEUERGESETZ ÜBER DIE ERSTATTUNG VON VERSICHERUNGSPRÄMIEN UND BEITRÄGEN ZU RENTENFONDS

Ab dem 31. Dezember 2024 treten Änderungen des Kommentars Nr. (18.18-31-1Mr) R-4593 in Kraft, wonach die Vergünstigung der Einkommensteuer für neue Lebensversicherungs- und Rentenfondsverträge der III. Säule, die nach diesem Datum abgeschlossen werden, nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Wurden die Verträge jedoch vor Ende 2024 abgeschlossen, gilt die Vergünstigung für weitere 10 Jahre bis Ende 2034, sofern die Jahresprämien 1 500 EUR nicht übersteigen.

Diese Vergünstigung ermöglicht es dem Versicherten, sein steuerpflichtiges Einkommen um die gezahlten Prämien zu verringern, allerdings nur bis zu einer bestimmten Grenze. Die Leistungen der Lebensversicherung werden sowohl bei Eintritt des Versicherungsfalls als auch am Ende der Vertragslaufzeit nach den bisher geltenden Regeln weitergezahlt.

Für Pensionsfonds der zweiten Säule bleibt die Vergünstigung der Einkommenssteuer uneingeschränkt in Kraft, wenn der Einwohner zusätzliche Beiträge leistet, die 3 % seines Gehalts übersteigen (gemäß Artikel 21 des Einkommenssteuergesetzes). Die Beiträge zu Pensionsfonds der dritten Säule und zu Lebensversicherungen unterliegen nicht der Steuervergünstigung, aber es ist möglich, Verträge abzuschließen und Beiträge zu zahlen, allerdings ohne die Möglichkeit, die Einkommensteuer zurückzufordern.

Das Steueramt erhält von den Versicherungsgesellschaften und den Unternehmen, die Pensionsfonds verwalten, Informationen über die von Gebietsansässigen gezahlten Beiträge. Wurden die Beiträge im Ausland gezahlt, muss der Gebietsansässige einen Nachweis erbringen, um seinen Anspruch auf die Steuervergünstigung zu begründen.

ÄNDERUNG DES KOMMENTARES ZUM EINKOMMENSTEUERGESETZ FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG AUSSCHLIESSLICH VON NICHT-REGIERUNGSORGANISATIONEN

Seit dem 1. Januar 2025 sind Änderungen des Kommentars Nr. (18.18-31-1 Mr) RM-43032 in Kraft getreten, wonach ein Teil der Einkommensteuer nur an Nichtregierungsorganisationen vergeben werden kann, die die Anforderungen des Gesetzes über die Entwicklung von Nichtregierungsorganisationen der Republik Litauen erfüllen. Diese Organisationen müssen im Register der juristischen Personen eingetragen sein, die Bezeichnung „Nichtregierungsorganisation“ tragen und den Status eines Begünstigten aufweisen, der nach dem im Gesetz über Wohltätigkeit und Unterstützung festgelegten Verfahren gewährt wird.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Entwicklung von Nichtregierungsorganisationen ist eine Nichtregierungsorganisation eine öffentliche juristische Person, die auf freiwilliger Basis gegründet wurde, von staatlichen oder kommunalen Behörden unabhängig ist und zum Nutzen der Öffentlichkeit oder einer Gruppe der Öffentlichkeit handelt. Die Tätigkeit dieser Organisationen darf nicht auf das Streben nach politischer Macht oder die Verfolgung rein religiöser Ziele ausgerichtet sein.

Infolge dieser Änderungen werden Haushaltseinrichtungen, Gärtnervereinigungen, Vereinigungen von Eigentümern von Mehrfamilienhäusern, Familienvereinigungen und andere juristische Personen, die nicht als Nichtregierungsorganisationen anerkannt sind, keine Unterstützung mehr aus den Mitteln der Einkommensteuer erhalten können.

ERGÄNZUNG ZUM EINKOMMENSTEUERGESETZ: INVESTITIONSKONTO

Ab dem 1. Januar 2025 wird mit dem Entwurf zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes (Nr. IX-1007) das Investitionskonto eingeführt, ein neues Steuerinstrument, das Investitionen der Bürger in die Finanzmärkte fördern und die Erfüllung der steuerlichen Pflichten erleichtern soll.

Die über das Investitionskonto erzielten Erträge umfassen eine Reihe von Finanzinstrumenten wie:

- Zinsen;
- Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumente;

- Wertpapiere von Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Derivate;
- Crowdfunding (Gemeinschaftsfinanzierung);
- Peer-to-Peer-Kredite;
- Litauische und ausländische staatliche Sparbriefe.

Um ein Investitionskonto zu eröffnen, muss der Gebietsansässige die Steuerbehörden über den Zweck des Kontos informieren und bestätigen, dass es nur für Investitionszwecke verwendet wird. Das Konto kann sowohl bei litauischen als auch bei ausländischen Finanzinstituten eröffnet werden, aber es ist nur ein Anlagekonto pro Person zulässig. Spezielle Investitionskonten, wie z. B. Wertpapierkonten, sind am besten geeignet, während

Giro- oder Einlagenkonten nicht in Frage kommen, da Abhebungen zu einer steuerlichen Belastung führen können. Diese Bedingungen gelten nur für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Litauen haben, d.h. die in Litauen steuerpflichtig sind.

Die Einkommenssteuer wird nur auf Gewinne fällig, die über die ursprüngliche Investition hinausgehen, wenn die Mittel vom Konto abgehoben werden. Reinvestierte Gewinne werden nicht jährlich besteuert, so dass die Menschen ihr Vermögen effizienter aufbauen können. Allerdings müssen Informationen über Einzahlungen, Abhebungen und Kontostände jährlich gemeldet werden.

Diese Innovation wird Investitionen einfacher und attraktiver machen und gleichzeitig für Transparenz und Rechenschaftspflicht sorgen.

Verbrauchssteuern

ÄNDERUNG DES VERBRAUCHSTEUERGESETZES ZUR ANPASSUNG AN STEIGENDE STEUERSÄTZE

Verbrauchss-teuerpflichtige Waren	Ver-brauchsteuersätz e 2024	Ver-brauchsteuersätz e ab 1. Januar 2025
Bier 1%	9,46 EUR / hl	10,97 EUR / hl
Wein und andere Getränke mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 %	109 EUR / hl	127 EUR / hl
Wein und andere Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 8,5 %.	219 EUR / hl	254 EUR / hl
Zwischenprodukte bis zu 15 % vol. Alkoholgehalt	234 EUR / hl	292 EUR / hl
Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol.	333 EUR / hl	370 EUR / hl
Äthylalkohol 100%ig	2467 EUR / hl	2778 EUR / hl
Zigaretten: Mindestverbrauchsteuersatz	138 EUR / 1 000 Stck.	149,7 EUR / 1 000 Stck.
Spezifisches Element der Verbrauchssteuer	85,30 EUR / 1 000 Stck.	92,6 EUR / 1 000 Stck.

Zigarren und Zigarillos	95 EUR / kg	109,7 EUR / kg
Rauchtabak, unverarbeiteter Tabak	112,8 EUR / kg	123,5 EUR / kg
Erhitzen von Tabakerzeugnissen	79,50 EUR / 1000 Stck.	89,4 EUR / 1000 Stck.
Flüssigkeit für elektronische Zigaretten	0,25 EUR / ml	0,63 EUR / ml

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Verbrauchssteuersätze für alle Arten von alkoholischen Getränken (Bier, Wein aus frischen Trauben und andere fermentierte Getränke, Zwischenerzeugnisse) und Ethylalkohol sowie für Tabakwaren und Zigaretten (Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak, Tabak für Feuerzeuge, unverarbeiteter Tabak und Flüssigkeiten für E-Zigaretten) geändert (erhöht).

In der vorliegenden Tabelle werden die Verbrauchssteuersätze für 2025 mit denen von 2024 verglichen.

ERGÄNZUNG DES VERBRAUCHSSTEUERGESETZES - KOHLENDIOXIDABGABE

Am 1. Januar 2025 trat mit der Änderung des Verbrauchsteuergesetzes Nr. XIV-1933 und XIV-2770 die neue Komponente der Verbrauchsteuer - die Kohlendioxid-Komponente (im Folgenden als „CO₂-Komponente“ bezeichnet) in Kraft, von der ein Teil dem Verteidigungsfonds der Republik Litauen zugeführt werden wird. Diese Änderungen wurden durch die Ergänzung des Verbrauchsteuergesetzes der Republik Litauen um einen neuen Anhang 3 (siehe beigefügte Tabelle) eingeführt, in

dem der CO₂-Zuschlag für Energieerzeugnisse für das Jahr 2025 (angegeben in Euro) festgelegt wird. Die Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes sehen einige wichtige Aspekte vor:

- Die CO₂-Abgabe gilt nicht für Energieerzeugnisse, die für Heizzwecke oder in ortsfesten Anlagen verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse von einer verbrauchsintensiven juristischen Person verwendet werden, deren Tätigkeiten in Anhang 1 des Gesetzes über Finanzinstrumente im Bereich des Klimaschutzes aufgeführt sind.
- Eine verbrauchsintensive juristische Person ist eine juristische Person, deren Einkaufspreis oder Produktionskosten für Energieerzeugnisse und Elektrizität mindestens 3 % des Produktionswertes in einem Kalenderjahr ausmachen. Eine juristische Person gilt auch dann als energieintensiv, wenn der Betrag der auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom zu zahlenden Verbrauchsteuer mindestens 0,5 % der Differenz zwischen den gesamten mehrwertsteuerpflichtigen Verkäufen und Käufen beträgt.

Wir fügen auch eine Tabelle bei, in der die Kohlenstoffabzugswerte für 2025 aufgeführt sind:

Energieerzeugnisse	2025, in EUR
Benzin, EUR/1000 l.	47
Kerosin EUR/1000 l.	53,6
Gasöl, Kombinierte Nomenklatur 2710 19 91 – 2710 19 99 Energieerzeugnisse, Flüssige Brennstoffe im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 des Verbrauchsteuergesetzes EUR/1000 l.	53,6
Flüssige Brennstoffe (Heizöle, Emulsionen) EUR/t.	68,6

Erdölgase und gasförmige Kohlenwasserstoffe (außer Erdgas) EUR/t.	66,8
Steinkohle, EUR/t.	40,4
Koks und Braunkohle. EUR/t.	71
Torf für die Heizung, EUR/t.	24,8

Diese Änderungen zielen darauf ab, einen nachhaltigen Energieverbrauch zu fördern und zur Finanzierung der nationalen Verteidigung beizutragen.

ERGÄNZUNG DES VERBRAUCHSTEUERGESETZES - SICHERHEITSKOMPONENTE

Außerdem wird ab dem 1. Januar 2025 mit der Änderung des Verbrauchsteuergesetzes Nr. XIV-1933 und XIV-2770 eine neue Komponente der Verbrauchsteuer - die Sicherheitskomponente - in Kraft treten, von der ein Teil dem Verteidigungsfonds der Republik Litauen zugeführt wird.

Die Sicherheitskomponente gilt für Gasöl, das für landwirtschaftliche Tätigkeiten, einschließlich Aquakultur oder gewerbliche Fischerei in Binnengewässern, verwendet wird. Sie gilt auch für die Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie im Gesetz über Landwirtschaft, Ernährung und ländliche Entwicklung festgelegt. In diesem Fall gilt ein besonderer Verbrauchsteuersatz, der die von der Regierung festgesetzten jährlichen Gasölmengen (gemessen bei 15°C) nicht überschreiten darf.

Es gelten die folgenden Tarife:

- Der feste Anteil beträgt 60 EUR pro 1 000 Liter des Produkts.
- Variabler Anteil (Sicherheitsabgabe) - 25 EUR pro 1 000 Liter.

Weitere Neuigkeiten

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES BEFRISTETEN SOLIDARITÄTSBEITRAGS FÜR DAS JAHR 2025

Am 18. Juni 2024 verabschiedete der Seimas der Republik Litauen Änderungen zum Gesetz Nr. XIV-1936, mit denen die Anwendung des befristeten Solidaritätsbeitrags bis 2025 verlängert wird. Dieser Beitrag gilt für alle Banken, die in der Republik Litauen niedergelassen und tätig sind, sowie für Zweigstellen von Banken und Finanzgruppen von zentralen Kreditgenossenschaften, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind.

Der Zahlungszeitraum 2025 umfasst das Kalenderjahr, das am 31. Dezember 2025 endet. Die Bemessungsgrundlage wird auf der Grundlage der Jahresabschlüsse der Beitragszahler berechnet, die im Einklang mit den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurden. Sie basiert auf den Nettozinserträgen, die um mehr als 50% über den durchschnittlichen Nettozinserträgen liegen, die während des Vierjahreszeitraums vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 festgestellt wurden, multipliziert mit dem Koeffizienten.

Die Beitragszahler sind außerdem verpflichtet, einen Vorschussbeitrag zu zahlen, der für jedes Quartal des Zahlungszeitraums berechnet und gezahlt wird.

VERABSCHIEDUNG EINES GESETZES ÜBER DIE PFLICHT ZUR BERICHTERSTATTUNG VON DATEN IM RAHMEN DER OECD (PILLAR II)

Am 1. Juli 2024 trat das Gesetz Nr. XIV-2680 über die Sicherstellung der Höhe der Besteuerung von Körperschaften der Republik Litauen in Kraft, mit dem die Bestimmungen der Richtlinie EU 2022/2523 des Rates der Europäischen Union vom 14. Dezember 2022 teilweise umgesetzt wurden.

Diese Richtlinie gilt für internationale Unternehmensgruppen und für große lokale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR in mindestens zwei von vier Geschäftsjahren. Die Anforderungen der Richtlinie finden Anwendung, wenn die Ergebnisse der Tätigkeiten solcher Konzerne in einem beliebigen Rechtssystem mit einem effektiven Steuersatz von weniger als 15% besteuert werden.

Das Gesetz sieht vor, dass der Mindestsatz von 15% durch eine der folgenden Maßnahmen erreicht werden soll:

- Regel zur Einbeziehung der Einnahmen;
- Regel für unterbesteuerte Gewinne;
- Ortszuschlag gemäß den Rechtsvorschriften des Landes.

Es ist wichtig zu beachten, dass eine lokale Zuschlagssteuer nur dann erhoben werden kann, wenn es keine Ausnahmen gibt, die die Wirksamkeit dieser Besteuerung verringern.

Darüber hinaus hat Litauen die Richtlinie nur teilweise umgesetzt, indem das Land von der in Artikel 50 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Anwendung der Regel zur Einbeziehung der Einnahmen und der Regel für unterbesteuerte Gewinne auf sechs Jahre zu verschieben.

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER INTRASTAT-SCHWELLENWERTE

Der Generaldirektor der Staatlichen Datenagentur hat mit der Verordnung Nr. DJ-234 die neuen Intrastat-Schwellenwerte genehmigt, die ab 1. Januar 2025 gelten:

Schwellenwerte für die Meldung:

- Einfuhr – 570 000 EUR (bisher 550 000 EUR);
- Ausfuhr – 400 000 EUR (bisher 400 000 EUR).

Schwellenwerte sind die Beträge, bei deren Überschreitung die Steuerpflichtigen verpflichtet sind, den Erwerb oder die Lieferung von Gegenständen aus/an EU-Mitgliedstaaten zu melden.

Die Schwellenwerte für die Meldung des statistischen Werts sind dieselben wie 2024 geblieben:

- Einfuhr – 7 Mio. EUR;
- Ausfuhr – 10 Mio. EUR.

Die Schwellenwerte für die Meldung statistischer Werte sind die Beträge, bei deren Überschreitung die Steuerpflichtigen verpflichtet sind, die statistischen Werte der ein- und/oder ausgeführten Waren zu melden.

KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Rūta Bilkštytė
Leiterin Steuerberatung
T +370 5 212 3590
ruta.bilkstyte@roedl.com



Tomas Ptašnykas
Steuerberater
T +370 5 2123 590
tomas.ptasnykas@roedl.com



Romualdas Klimas
Steuerberaterassistent
T +370 5 2123 590
romualdas.klimas@roedl.com

Folgen Sie weiteren Neuigkeiten auf unserem [LinkedIn-Profil](#) »

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner UAB
Tilto g. 1
LT-01101 Vilnius
Litauen
T +370 5 2123 590
www.roedl.lt
Weitere [Informationen zum Impressum](#)

Verantwortlich für den Inhalt:
Rūta Bilkštytė
ruta.bilkstyte@roedl.com

Tomas Ptašnykas
tomas.ptasnykas@roedl.com

Romualdas Klimas
romualdas.klimas@roedl.com

Layout/Satz:
Lina Pradkelienė
lina.pradkeliene@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.